

d. *Rechenschaftslegung bei Vermögenssorge*

Bezüglich der Rechenschaftslegung bei Betreuungen, die die Vermögenssorge beinhalten, (§§ 1890 i.V.m. 1908i Abs. 1 BGB) kommt es zu der „eigenartigen Situation“,²⁸ dass der nunmehrige Betreuer im Falle eines Statuswechsels eine eigene Tätigkeit, die er in einem anderen Rechtsstatus geleistet, zu überprüfen und ggf. als richtig anzuerkennen hat.²⁹ Obwohl in § 1908b Abs. 4 BGB von der „Weiterführung“ der Betreuung die Rede ist, handelt es sich auch hier um die Neubegründung des Amtes, wenn auch in eigener Person.³⁰ Die Literatur geht überwiegend davon aus, dass in einem solchen Fall auf die Schlussrechnung (ggü. dem Gericht nach § 1892 BGB) nicht verzichtet werden kann, andererseits aber zur Entgegennahme der Rechenschaft kein Verhinderungsbetreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) bestellt werden muss.³¹ Es soll hierfür ausreichend sein, wenn der

Betreuer dem Betreuungsgericht, sofern er von der laufenden Rechnungslegung befreit war, eine genaue und zu belegende Bestandsübersicht des Vermögens einreicht und Vermögensveränderungen anhand von Kontoauszügen nachreicht.³² Nur die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses (i.S.v. § 1802 BGB) sei nicht ausreichend.³³

Ist ein Statuswechsel nicht beabsichtigt, sondern eine Entlassung des bisherigen Vereinsbetreuers und Bestellung eines Nachfolgebetreuers, so bestehen die Rechenschafts- und Herausgabepflichten (§§ 1890, 1892 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB) des bisherigen Vereinsmitarbeiters, nicht etwa des Vereins selbst. Das heißt, dass der bisherige Vereinsbetreuer eine Schlussabrechnung, ggf. über die Gesamtdauer der Betreuung, durchzuführen³⁴ sowie die Betreuungsunterlagen und etwaige sonstige Vermögenswerte (§ 667 BGB) an den Nachfolgebetreuer herauszugeben hat.³⁵

Die Vorarbeiten dazu sollten, wenn irgend möglich, noch während des restlichen Arbeitsverhältnisses stattfinden und der Verein sollte seinem Noch-Mitarbeiter diese Möglichkeit vorrangig einräumen. Sind Teile der Tätigkeiten erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich, ist auch diesbezüglich an einen Anspruch des bisherigen Mitarbeiters gegen den Verein aus faktischem Arbeitsverhältnis zu denken.

28 Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann-Bienwald BtR, Anh. zu § 1908i BGB Rdnr. 152.
 29 Vgl. Formella, BtPrax 1995, 21, 22.
 30 Staudinger/Bienwald, § 1908b Rdnr. 42.
 31 Damrau/Zimmermann § 1890 Rdnr. 8; Staudinger/Engler § 1890 Rdnr. 8 m.w.N.
 32 Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann-Bienwald (Fn. 28), Rdnr. 154; Wesche, Rpfleger 198, 44, 45.
 33 Formella, BtPrax 1995, 21, 23.
 34 Grothe, Befreite Betreuer und Rechnungslegung nach Beendigung der Betreuung, Rpfleger 2005, 173.
 35 OLG Saarbrücken, BtPrax, 2014, 45 = FamRZ, 2014, 243.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde – Und nun?

BGT Mitte 2015: „Rolle rückwärts“ oder „Purzelbaum vorwärts“

Brunhilde Ackermann, Magistratsrätin a.D., ehem. Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel

Am 18.03.2015 fand der BGT West in Bochum unter der Überschrift „Betreuungsvermeidung nein danke – ja, bitte!“ statt. Eine gelungene Überschrift, die die Zerrissenheit, die Zweischneidigkeit des § 1896 BGB seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 offenbart. Das Thema meines dortigen Vortrags: „Aktuelle gesetzliche Neuerungen – rund um den ‚Erforderlichkeitsgrundsatz‘. Nur fachlich und personell gut ausgestattete Betreuungsbehörden sind schlagkräftig in der Betreuungsvermeidung! Welche Hilfsangebote sollen bei den Kommunen vorgehalten werden?“ Ich wiederhole heute die Kernpunkte dieses Vortrags, da es um die gleiche unendliche Geschichte der Strukturreformdebatten und ihrer immer wieder „kurzfristigen“ Ergebnisse, in Form von Änderungsgesetzen, geht.

I. Lösung der Grundprobleme

Aber lösen wir mit einer Strukturreform die Grundprobleme? Der Staat schuldet seinen Bürgern **Selbstbestimmung** und **Fürsorge**. Die Probleme dieser Gratwanderung werden im Betreuungsrecht besonders deutlich, da es sehr abhängig ist von den Menschen, die es vor Ort und am Menschen umsetzen. Das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ ist die derzeitige Zwischenstation. Unter anderem formuliert und betont es die Aufgabe der Betreuungsbehörden, Alternativen im Bereich der anderen Hilfen zu finden, die genauso gut sind wie eine rechtliche Betreuung.

Interessant dazu *Bienwald*: „Dass es einer Regelung wie der Ergänzung des § 279 Abs. 2 FamFG bedurfte, damit die Behörde betreuungsvermeidende Unterstützungsleistungen außerhalb des Betreuungsverfahrens ermittelt, prüft, anbietet oder/und vermittelt, stellt den insoweit bisher nicht aktiv gewordenen Behörden kein positives Zeugnis aus. Über entsprechende Defizite und deren Vermeidung wurde bereits seit Beginn des Betreuungsrechts, spätestens seit dem nicht mehr zu übersehenden Kostenanstieg, geklagt.“¹

Aber, zu einer optimalen Aufgabenerfüllung i.S.d. Gesetzes gehören unabdingbar fachlich und personell gut ausgestattete Betreuungs-

INHALT

- I. Lösung der Grundprobleme
- II. Welche Hilfsangebote sollen bei den Kommunen vorgehalten werden?
- III. Ein Blick zurück: Das Betreuungsgesetz und seine zwei Änderungsgesetze
- IV. Juli 2014: Das Dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz
- V. Ein Jahr nach dem Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetz
- VI. Aktuelle Diskussionen
- VII. Fazit

behörden. Das war in der Vergangenheit leider häufig nicht der Fall. Und wie verhält es sich in der Gegenwart? Schlagkräftige Betreuungsvermeidung? Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass Betreuungen mit allen Mitteln verhindert werden müssen? Die rechtliche Betreuung ist etwas Positives für die Menschen, die sie benötigen! Es besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung! Niemand darf zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht gezwungen werden!

1 *Bienwald*, Rpfleger 2014, 574 ff.

II. Welche Hilfsangebote sollen bei den Kommunen vorgehalten werden?

Hier gibt es nur eine Antwort: Alle, die die Sozialgesetze vorsehen und das sind nicht nur die Sozialgesetzbücher, sondern auch landesrechtliche Regelungen, und diese Hilfen sollten möglichst einfach zu erreichen sein. Soziale Dienste sind vielerorts jedoch nicht angemessen ausgestattet, eine Vernetzung fehlt. Gibt es unterstützende Systeme, so mangelt es ihnen häufig an einer praktischen, handelnden Verfahrens- und Vorgehensweise. Verwaltungsabläufe wurden immer undurchsichtiger, sodass v.a. Ältere und Menschen mit Behinderung ihre Rechte nur noch mit Unterstützung anderer wahrnehmen können. Daher führen wir seit fast zwei Jahrzehnten die Debatte über die Problematik der Schnittstelle des Betreuungsrechts zum Sozialrecht und einer evtl. erforderlichen Strukturreform. Dabei stellen sich u.a. die Fragen: Muss die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Betreuung und deren Finanzierung nicht in einer Hand liegen? Sollte es andere Modelle der Unterstützung geben? Brauchen wir den Assistenten, den Kümmerer, im Sozialsystem?

Heribert Prantl, Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung, sprach in seinem Vortrag anlässlich der BdB-Tagung in diesem Jahr davon, dass „**rechtliche Betreuung**“ mehr ist als „**Rechtsbetreuung**“.²

III. Ein Blick zurück: Das Betreuungsgesetz und seine zwei Änderungsgesetze

Der Gesetzgeber hat 1992 die rechtliche Betreuung als Ultima-Ratio-Lösung definiert, d.h. alle anderen Möglichkeiten, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden, sind vorher auszuschöpfen. Hätte die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis funktioniert, wären keine Nachbesserungen durch die Änderungsgesetze erforderlich gewesen. Bereits während der Vorarbeiten zum Betreuungsgesetz wurde auf die kommunalen sozialpolitischen Bezüge des Betreuungsrechts hingewiesen. Die Vermischung der reinen rechtlichen Vertretung mit der sozialen Fürsorge war impliziert, wurde von den Fachleuten erwartet, aber vom Gesetzgeber ausgeblendet.

Im Entwurf zum Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz findet sich die Aussage: „Wohl keine andere Norm im Betreuungsrecht ist in der Praxis so weitgehend Fehlinterpretationen ausgesetzt wie § 1896 BGB“.

Mit dem Anstieg der Betreuungszahlen und der damit verbundenen, häufig zitierten Kostenexplosion in den Justizhaushalten der Länder begann man mit dem Ersten und Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz an der „Stellschraube Erforderlichkeitsgrundsatz“ zu drehen, immer verbunden mit dem Hinweis auf das

Selbstbestimmungsrecht. Man könnte vermuten, dass es auch darum ging, von dem evtl. vorrangigen Ziel der Kosteneinsparung abzulenken.

Im Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde plakativ die rein rechtliche Aufgabe der Betreuung hervorgehoben. Soziales Handeln der beruflichen Betreuer wurde nicht vergütet. Es folgten Gerichtsentscheidungen, die den freien Willen der Betroffenen stärkten. „Jeder hat das Recht, sich aufgrund freier Entscheidung selbst zu schädigen.“ Einerseits durchaus positiv zu bewerten, aber auch die Möglichkeit, damit die Messlatte der Erforderlichkeit höher zu legen.

Das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz machte 2005 eine Gesetzesnorm daraus (§ 1896 Abs. 1 BGB): „Gegen den freien Willen des Betroffenen darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden“. Sartre erkannte bereits, dass man auch „zur Freiheit verdammt“ sein könnte.

Die Kosten stiegen weiter. Eine Evaluierung des Gesetzes brachte die – für die Fachleute nicht neue – Erkenntnis, dass die Betreuungsbehörden evtl. bei regelhafter Einbeziehung bereits im Vorfeld und in den Verfahren zu einer Betreuungsvermeidung beitragen könnten.

IV. Juli 2014: Das Dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Am 01.07.2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (*nicht der Stärkung der Betreuungsbehörden!*) in Kraft mit dem Ziel der Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und natürlich der weiteren Stärkung des Selbstbestimmungsrechts i.S.d. UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Umsetzung soll gefördert werden durch

- eine Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde
- eine Fachkräfteklausel
- die obligatorische Anhörung
- gesetzliche Anforderungen an den Sozialbericht.

Dem Erforderlichkeitsgrundsatz soll Rechnung getragen werden durch

- die Beratung der Bürger, insb. zu Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen
- Beglaubigung der Vorsorgevollmachten
- die Vermittlung anderer Hilfen, unabhängig von einem Betreuungsverfahren
- die Unterstützung des Gerichts durch den Sozialbericht.

V. Ein Jahr nach dem Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Die Betreuungsbehörden sind seit 1992 sehr unterschiedlich ausgestattet. Dies führte zu einer unterschiedlich ausgeprägten Aufgabenwahrnehmung. Durch die Konkretisierung ihrer

Aufgaben durch das neue Gesetz besteht daher ein entsprechend unterschiedlicher Nachholbedarf in der Personalausstattung, um der Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Im Bundesgebiet gibt es **ca. 435** Betreuungsbehörden.³

Umfragen im November 2014 und März 2015 – u.a. in der geschlossenen Mailingliste der Betreuungsbehörden, in der ein Großteil der Behörden vertreten ist – brachten Ergebnisse von **132** Behörden (Berlin mit zwölf Außenstellen wurde einmal gewertet):

- Stellen haben beantragt und müssen noch abwarten: **33** Behörden
- Personalverstärkung haben bekommen: **58** Behörden
- Verstärkung beantragt und nicht bekommen (lieber Qualität senken), haben: **17** Behörden
- Keinen Bedarf aufgrund der neuen Situation sehen zurzeit: **23** Behörden
- Personalabbau kündigt sich an bei: **1** Behörde.

Dem entspricht ein Stimmungsbild aus der Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein vom Januar 2015, in dem die anwesenden Behörden zum Stand der Umsetzung des neuen Gesetzes vor Ort unter den Schwerpunkten Personalsituation und Vermittlung anderer Hilfen berichteten.

Das Änderungsgesetz hatte sich bei nahezu allen Behörden positiv auf die Personalsituation ausgewirkt. Hierbei wurde nicht immer dem durch die Betreuungsbehörden ermittelten Personalbedarf in vollem Umfang entsprochen, aber die Kommunen erkannten den größeren Aufgabenumfang an. Die Empfehlung des Deutschen Landkreistages und Deutschen Städtetages zur Vermittlung anderer Hilfen vom Mai 2014 war dabei eine große Argumentationshilfe. Ein Großteil der Anwesenden hatte den Eindruck, dass es bei den Betreuungsgerichten „Anpassungsschwierigkeiten“ bei der Umsetzung des neuen Gesetzes gibt und nach wie vor die Behörde nicht in jedes Erstverfahren einbezogen wird.

Dieser Eindruck verstärkte sich für mich auf dem BGT West im März 2015 und weiteren Treffen mit Betreuungsbehördenmitarbeitern. Offensichtlich haben sich in einigen Regionen Gerichte und Behörden zu „Notgemeinschaften“ zusammengeschlossen. Statt den obligatorischen Sozialbericht mit den nun festgelegten Standards anzufordern, ergehen „Angebote“, sich gem. § 279 Abs. 2 Satz 1 FamFG zu äußern (oder es zu lassen). Sind das nur Anlaufschwierigkeiten oder wird das Änderungsgesetz so unterlaufen?

² Der Vortrag: Menschenwürde im Sozialstaat: Geteiltes Recht? von Heribert Prantl ist unter http://fddb-ev.de/66_Aktuelles.php (Zugriff: 15.06.2015) abrufbar.

³ Schon interessant, dass man sogar die Anzahl nicht genau weiß.

Sichtbar wurde – wieder einmal –, dass die Vermittlung „anderer Hilfen“ von der Ausstattung mit sozialen Hilfen und Einrichtungen vor Ort abhängig ist. Fast alle, in der Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein anwesenden Betreuungsbehörden arbeiten nun an der Vernetzung vor Ort entsprechend der „neuen“ gesetzlichen Verpflichtung der Betreuungsbehörden zur Zusammenarbeit mit den sozialen Leistungsträgern. Bei einer konsequenten optimalen Umsetzung des § 17 SGB I wären die jetzigen Bemühungen vonseiten des Betreuungsrechts wohl überflüssig gewesen. Eine spezielle Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden gibt es nicht.

VI. Aktuelle Diskussionen

1. Aus den Justizministerien der Länder

Das Dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz war noch nicht verabschiedet, da hatten die Justizministerien der Länder sich schon zu einer Besprechungsrunde „Strukturelle Änderungen im Betreuungswesen – Möglichkeiten und Grenzen“ zusammengefunden. Besonders im Fokus standen dabei die in der Vollzugspraxis bestehenden zahlreichen Schnittstellen der rechtlichen Betreuung zum Sozialrecht. Auf die Bitte der Justizministerkonferenz vom Juni 2014 an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, den beabsichtigten Reformprozess um strukturelle Verbesserungen zwischen den sozialen Hilfesystemen und dem Betreuungsrecht aktiv zu unterstützen, erfolgte lediglich die Antwort, dass man bereit sei, an einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuwirken, wenn eine Evaluierung des Änderungsgesetzes einen entsprechenden Änderungsbedarf im Sozialrecht benennen sollte. Also, zurzeit keine aktive Beteiligung an Vorüberlegungen!

2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Zurzeit ist es noch zu früh für eine seriöse Aussage, inwieweit die Aufgabenkonkretisierung durch das Dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz Wirkung in Bezug auf eine Betreuungsvermeidung zeigt und welche grds. Probleme bei der praktischen Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips auftreten. Dies soll durch zwei vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geplante rechtstatsächliche Untersuchungen analysiert werden.

a. Qualität in der Betreuung

Im September 2014 fand im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine erste Gesprächsrunde „Qualität in der Betreuung“ statt. Das Ministerium kam u.a. zu dem Ergebnis, dass die Einschätzung der Qualität der Betreuungspraxis und daraus resultierender Handlungsoptionen sehr unterschiedlich sei. Daher soll außer der Evaluierung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden auch eine

rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der Betreuung durchgeführt werden.

Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob strukturelle Defizite in der Betreuung bestehen und ob diese evtl. auch auf eine mangelnde Qualifikationsanforderung für (Berufs-)Betreuer zurückzuführen ist (*eine langjährige Forderung der Berufsverbände*).

Die Untersuchung soll mit einer Evaluation des seit 2005 unveränderten Vergütungssystems verbunden werden, da sowohl die Anzahl der pro Fall abrechenbaren pauschalierten Stundensätze als auch die Art ihrer fallbezogenen Differenzierung Einfluss auf die Qualität der Betreuung haben können. So sei u.a. zu prüfen, ob die Grundannahmen der geltenden Vergütungsregelung neu überdacht werden müssen. Das fordert auch das Kasseler Forum der Verbände im Betreuungswesen. Das Positionspapier ist nachzulesen auf der Homepage des BGT unter dem Titel „Vergütung für beruflich tätige Betreuer und Vereinsbetreuer“. Auch die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention bemängelt, dass das Vergütungssystem für Berufsbetreuer in der Praxis problematisch sei, weil es Anreize setzt, die die durchaus bestehenden Unterstützungskomponenten im Betreuungsverhältnis zu vernachlässigen. Die Konferenz der Landesrechnungshöfe forderte am 01.10.2014 ebenfalls vom Bund und von den Ländern Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität von Betreuung und zur Begrenzung des Kostenanstiegs.

Am 04.05.2015 fand ein weiteres „Qualitätsgespräch“ statt. Der Ablauf war unterteilt. Zum ersten Teil waren Vertreter aus den Landesjustizministerien, den Verbänden und der kommunalen Spitzenverbände eingeladen.

Die Tagesordnung:

- Bundesweite Empfehlungen zur Betreuerauswahl
- Geplante Ausschreibung eines rechtstatsächlichen Forschungsvorhabens zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“

b. Empfehlungen zur Betreuerauswahl

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bot als einen ersten Schritt zu einer Qualitätsverbesserung – ohne die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten – an, auf Grundlage der vorliegenden Papiere des Kasseler Forums und der BAGüS und kommunalen Spitzenverbände „bundesweit einheitliche Empfehlungen zur Betreuerauswahl“ an die Zielgruppe Justiz herauszugeben. Diese Empfehlungen könnten unter Mitarbeit von Justiz fortgeschrieben werden, wenn die Evaluation Weiteres ergäbe. Dieser Vorschlag wurde von allen anwesenden Verbänden unterstützt, scheiterte jedoch an den Vertretern der Landesjustizministerien und der kommunalen Spitzenverbände, die sich u.a. auf die richterliche Unabhängigkeit bzw. die kommunale Selbstverwaltung beriefen. Weitere Argumente waren:

- Doppelung bzw. zeitgleicher Verlauf der BMJV-Forschung; welchen Wert hätte diese Empfehlung, wenn sie evtl. gleich wieder korrigiert/erweitert/geändert werden muss?
- „Anerkennung“ bzw. Akzeptanz ergibt sich für Richter nur aus Rechtsprechung. Vorgaben aus Justizverwaltung werden kaum Akzeptanz in der Praxis der Richter finden; Vorwegnahme der Ergebnisse des Forschungsvorhabens wird befürchtet.
- Es gibt bereits viele Empfehlungen/Angabote vor Ort, die unterschiedlich genutzt werden, deswegen kein Bedarf vor Auswertung des Forschungsvorhabens, kein Wunsch nach einer Zwischenlösung.

c. Rechtstatsächliches Forschungsvorhaben „Qualität der rechtlichen Betreuung“

Für das Forschungsvorhaben wurde ein Entwurf als Grundlage für die Auftragserteilung dargestellt. Dieser gliederte sich in die Bereiche:

- (1) Qualität der beruflichen Betreuung
- (2) Qualität der ehrenamtlichen Betreuung
- (3) Vergütungssystem.

Die Grundfragen sollen vom Auftragnehmer (die europaweite Ausschreibung erfolgt in diesen Tagen) in wissenschaftlicher Form aufbereitet werden.

Geplant ist keine flächendeckende Untersuchung, sondern sind Schwerpunktbefragungen. Es sollen verlässliche Erkenntnisse zu den Mängeln in der praktischen Umsetzung des Rechts gewonnen werden. Dafür müssen überprüfbare Indikatoren zur Abfragbarkeit von Qualität, die möglichst nahe an die Realität herankommen, entwickelt werden. Es soll ein Profil der guten Betreuung erstellt werden. Der Leitgedanke ist die „unterstützende Entscheidungsfindung“.

Nach der Auswertung soll ein Konzept der Betreuungsqualität mit Standards erarbeitet werden. Es wird ein fachlicher Beirat berufen.

Das Thema der zweiten Gesprächsrunde am Nachmittag:

„Vergabe eines rechtstatsächlichen Forschungsvorhabens zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf die vorrangige Inanspruchnahme ‘anderer Hilfen’“ (evtl. mit dem Zusatz ... und unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde)

„Das geplante Forschungsvorhaben soll im Wesentlichen empirisch untersuchen, welche ‘anderen Hilfen’ zur Vermeidung und Begrenzung von Betreuungen grundsätzlich geeignet sind und ob den Betreuungsbehörden die diesbezüglichen Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Bedarfe des Betroffenen einerseits und der konkreten Möglichkeiten vor Ort andererseits in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geht davon aus, dass sich die Fragestellungen nur mithilfe sämtlicher Beteiligtenkreise (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Betreuer, Betreute und deren Angehörige sowie ggf. Sozialbehörden) hinreichend klären lassen. Eine repräsentativ angelegte Befragung, Vertiefungsinterviews und Abläufe rekonstruierender Fallstudien dürften notwendig sein. Hierbei wird der vertieften Untersuchung repräsentativer Einheiten und konkreter Entscheidungsabläufe der Vorzug vor bundesweiten Totalerhebungen über Meinungsbilder zu geben sein.

BGT informiert



BGT
Betreuungs-
gerichtstag

Programm & Einladung zum 5. Bayerischen Betreuungsgerichtstag am Dienstag, den 27.10.2015 von 9:30 bis 17:00 Uhr im Caritas-Pirckheimer-Haus (CPH), Königstr. 64, Nürnberg

„Selbstbestimmt leben – mit Betreuung?! Widerspruch oder Wirklichkeit?“

ab 9:30 Uhr Ankunft, Stehkafee

10:00 Uhr **Grußworte**

Peter Winterstein, Vorsitzender des BGT e.V., Vizepräsident a.D. des OLG Rostock

Stadträtin Kerstin Böhm, Stadt Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

10:30 Uhr **Einführungsvortrag zur UN-Behindertenrechtskonvention**, Dr. Sigrid Arnade, *Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V., Berlin*

11:15 Uhr **PsychKHG für Bayern**, Dr. Rolf Marschner

13:00 – 15:30 Uhr Workshops

Betreuungsvermeidung durch Assistenzsysteme am Beispiel des EMMA-Projekts Tanja Müller, *Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Johan Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*

Selbstbestimmung durch Beteiligung: das Ex-IN-Projekt, Mario Wagenbrenner, *Dipl.-Sozialpädagoge, Leiter Ambulant Betreutes Wohnen der Stadtmission Nürnberg e.V.*

PsychKHG für Bayern Heiner Dehner, *Dipl.-Psychologe, Geschäftsführer Krisendienst e.V.*

Zu diesem Thema waren die Verbände nicht eingeladen. Vor allem fehlten die Praktiker aus den örtlichen Betreuungsbehörden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte 13 forschungsleitende Fragen vorbereitet, über die intensiv diskutiert wurde und die wahrscheinlich noch größere Änderungen erfahren.

VII. Fazit

Wenn es weiterhin keine kontinuierliche aktive Beteiligung der Akteure aus dem Bereich des Sozialrechts gibt, wenn die handelnden Akteure weiterhin nur ihre jeweilige „besondere“ Po-

sition behaupten und nicht bereit sind, sich im Interesse der gemeinsamen Sache aufeinander zuzubewegen, werden wir weiterhin nur mit unkoordinierten, unbeholfenen Versuchen weiterer kurzfristiger Änderungen rechnen können.

Ralph Sattler bezeichnete 2004 das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz in seiner Diplomarbeit als eine „**Rolle rückwärts**“ in der rechtlichen Vertretung behinderter Menschen. Um in dem sportlichen Kontext zu bleiben: Zurzeit wird mal wieder Schwung geholt. Ob es jedoch zu einer eleganten Rolle reicht oder nur zu einem etwas unbeholfenen „**Purzelbaum vorwärts**“ wird sich zeigen.

Nürnberg, Dr. Rolf Marschner, *Rechtsanwalt, München*

Selbstbestimmung in Krankheit und Sterben Dr. Gerda Hoffmann-Wackersreuther, *Oberärztin und Stationsleitung Palliativstation am Klinikum Nürnberg Nord*

Beziehungsgestaltung im Spannungsfeld des Betreueralltages Ilse Birkmann-Reiß, *Dipl.-Sozialpädagogin, Supervisorin DGSv, Heilpraktikerin für Psychotherapie, Nürnberg*

Der Werdenfelser Weg Frau Sylvia Silberzweig, *Richterin am AG München*

Verfahrenspfleger – Interessenvertreter des Betreuten Christina Maria Leeb, *Justizfachwirtin, Verfahrenspflegerin Passau, Martin Weber, Rechtsanwalt, LL.M. Passau*

Sucht im Alter – das Mudra-Modellprojekt 40+ Sylvia Braasch *Dipl.-Sozialpädagogin Mudra Drogenhilfe e.V. Nürnberg, Manuela Bolz, Dipl.-Sozialpädagogin Mudra Drogenhilfe e.V. Nürnberg*

16:00 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Betreuungsrecht** Prof. Dr. Winfried Bausback, *MdL, Staatsminister der Justiz*

16:45 Uhr **Schlussworte und Ausblick** Karl-Heinz Zander, *Geschäftsführer BGT e.V.*

ca. 17:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Moderation: Wolfgang Heilig-Achneck, *Journalist der Nürnberger Nachrichten*

Anmeldeformular unter www.bgt-ev.de/bayerischer-bgt.html

Programm & Einladung zum 12. Betreuungsgerichtstag Nord vom 24. bis 26.09.2015 in der Katholischen Akademie Stapelfeld bei Cloppenburg

Betreuungsrecht unschlagbar?!

Donnerstag, 24.09.2015

bis 14:00 Uhr Anreise

14:30 Uhr **Eröffnung und Begrüßung** Peter Winterstein

14:45 Uhr **Zugang zum Recht** Carola von Looz

15:30 Uhr **Freiwillige vor! Rettet das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung!** Christine Teiting

16:30–17:30 Uhr **Grußwort von Sozialministerin Cornelia Rundt und Podiumsdiskussion mit der Ministerin**

17:30–17:40 Uhr **Das Machmits-Infomobil** Holger Meyer, *Betreuungsbehörde Landkreis Hildesheim*

17:40 – 18:30 Uhr **Qualität in der Betreuung** Moderation: Peter Winterstein, Teilnehmer: Jurand Daszkowski, Klaus Förter-Vondey, Uwe Harm, Dr. Jörg Tänzler

Freitag, 25.09.2015

9:00–10:30 Uhr Teilplenen

TP 1 **Zwangsbehandlung somatischer Erkrankungen außerhalb der geschlossenen Unterbringung?** Moderation: Annette Loer, Teilnehmer: Dr. Christoph Lenk, Volker Lindemann

TP 2 **Reformüberlegungen zur Vergütung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern** Moderation: Stefan Riesenbeck, Teilnehmer: Klaus Förter-Vondey, Ramona Möller, Stephan Sigusch TP 3 **Angehörigenvertretungsrecht** Dr. Andrea Diekmann, Sönke Wimmer

11:00–12:30 Uhr Teilplenen

TP 4 **Betreuungsbehörden – ein Jahr mit dem neuen Gesetz** Brunhilde Ackermann, Annette Greiser

TP 5 **Wie erkenne ich die Qualität von Gutachten?** Dr. Jörg Grotkopp, Dr. Christoph Lenk

TP 6 **Brauchen wir geschlossene Wohnheime?** Moderation: Annette Loer, Teilnehmer: Wolfgang Bayer, Jurand Daszkowski, Dr.